



Liebe Vereinsvertreter\*innen,

auf Grundlage der uns vorliegenden ersten Landesverordnung zur Änderung der 26. Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) Rheinland-Pfalz vom 21. September 2021 sowie der 26. CoBeLVO selbst (gültig bis 10.10.21) und im Einvernehmen mit dem MdI RLP, erhalten Sie die nachfolgenden ergänzenden Informationen.

## **1) Spielbetrieb**

### **a. Allgemein:**

Immunisierte Personen\*\* sowie Kinder bis einschließlich 11 Jahre können ohne Personenbegrenzung am Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport teilnehmen.

### **b. Warnstufen:**

Seit dem 12.09.2021 gibt es in Rheinland-Pfalz drei unterschiedliche Warnstufen. Grundsätzlich gilt zunächst die Warnstufe 1 (25 nicht-immunisierte Personen\* erlaubt). Die Warnstufe 2 (10 nicht-immunisierte Personen\* erlaubt) oder 3 (5 nicht-immunisierte Personen\* erlaubt) wird durch den/die Landkreise/kreisfreien Städte **des Spielortes bestimmt**. Die Landkreise/kreisfreien Städte veröffentlichen die Warnstufe 2 oder 3 grundsätzlich auf Ihrer Homepage bzw. in anderer geeigneter Form.

### **c. Jugendspielbetrieb (D-Junior\*innen bis einschl. B-Junior\*innen):**

Zu der unter 1) a. genannten Personengruppe (Immunisiert\*\* + Kinder bis einschließlich 11 Jahre) können im Freien bis maximal **25** Personen bei Warnstufe 1, 2 oder 3 (befristet bis 30.11.2021), ungetestete (für die Sportausübung ist kein Test notwendig), nicht-immunisierte Sporttreibende hinzukommen. Bedeutet also: Findet die Sportausübung in einer Gruppe statt, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre besteht, können unabhängig von der erreichten Warnstufe stets bis zu 25 nicht-immunisierte Personen\* und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellten Personen (Kinder bis einschließlich 11 Jahre) teilnehmen.

### **d. A-Junior\*innen/Frauen-/Herrenspielbetrieb:**

Zu der unter 1) a. genannten Personengruppe (Immunisiert\*\* + Kinder bis einschließlich 11 Jahre) können im Freien bis maximal **25** Personen bei Warnstufe 1, bis maximal zehn Personen bei Warnstufe 2 und bis maximal fünf Personen bei Warnstufe 3, ungetestete (für die Sportausübung ist kein Test notwendig), nicht-immunisierte Sporttreibende hinzukommen.

Dabei beziehen sich die unter 1) c. und d. aufgeführten Personenbeschränkungen auf die Gruppe von Personen, die **tatsächlich gemeinsam aktiv Sport treiben**.

Auswechsellspieler\*innen, Trainer\*innen, Betreuer\*innen oder Schiedsrichter\*innen zählen daher bei der Ermittlung der o.g. Gruppengröße bei der Sportausübung nicht mit.



- e. Personen bis einschließlich 11 Jahren sind den immunisierten Personen gleichgestellt, somit kommt es in den Altersklassen G-Junior\*innen bis E-Junior\*innen in allen Warnstufen für den Spielbetrieb zu keinen Einschränkungen.
- f. Es gelten aber **im Innenbereich** (z. Bsp. Hallensport) die **Testpflicht für nicht-immunisierte Personen** mit Ausnahme von Kindern bis einschließlich 11 Jahre und Schülerinnen und Schüler.

### **Bspl. 1: C-Jugend-Spiel 11 gegen 11 (Warnstufe 1, 2 oder 3)**

Auf dem Platz befinden max. 22 nicht-immunisierte Personen, die tatsächlich gemeinsam aktiv Sport treiben.

### **Bspl. 2: Senioren-Spiel 11 gegen 11 (Warnstufe 2, max. 10 NIP)**

Für beide Mannschaften können in Summe maximal 10 nicht-immunisierte Spieler\*innen an der Sportausübung teilnehmen. Bei Spielbeginn müssen sich somit mindestens 12 immunisierte Spieler auf dem Spielfeld befinden. Die Feststellung der Anzahl der immunisierten Personen kann durch einen formlosen Informationsaustausch zwischen den beiden Vereinen erfolgen.

## **2) Nutzung von Gemeinschaftsräumen/Duschen/Toilettenräumen**

Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden, Duschen und Toilettenräumen ist für die aktiven Sportler\*innen im Spiel- und Trainingsbetrieb ohne Einschränkungen gestattet.

## **3) Zuschauer\*innen / Teilnehmer\*innen bei Veranstaltungen im Freien**

- a. Bei **Veranstaltungen im Freien mit festen** Plätzen sind bei Warnstufe (WS) 1/2/3 bis zu 1.000/400/200 nicht-immunisierte\* Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig. Über diesen Personenkreis hinaus können ausschließlich geimpfte oder genesene Personen bis zu einer Höchstzahl von insgesamt 25.000 Personen teilnehmen.
- b. Bei **Veranstaltungen im Freien ohne feste** Plätze sind bei Warnstufe 1/2/3 bis zu 500/200/100 nicht-immunisierte\* Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig. Über diesen Personenkreis hinaus können ausschließlich geimpfte oder genesene Personen bis zu einer Höchstzahl von insgesamt 25.000 Personen teilnehmen.
- c. Es gilt bei allen Veranstaltungen für **nicht-immunisierte\*** Zuschauerinnen und Zuschauer die **Testpflicht (gem. §3 Abs. 7 der 26.CoBeLVO)**. Ausgenommen sind Geimpfte und Genesene sowie Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (bis zum 12. Geburtstag) und Schülerinnen und Schüler, welche sich dann mit ihrem



Schüler\*innenausweis legitimieren müssen. Die Pflicht zur **Kontakterfassung** besteht **nicht**.

- d. Die Betreiber einer Einrichtung (z.B. Heimverein) sind nicht verpflichtet, die Möglichkeit einer Selbsttestung (unter Aufsicht) anzubieten. Bieten Sie dies an, sind sie jedoch verpflichtet, eine Bescheinigung auszustellen. Die Kostenregelung muss der Betreiber treffen.
- e. Nach Wahl des Veranstalters gilt **entweder das Abstandsgebot** nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der 26. CoBeLVO; in Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden (Schachbrett) **oder die Maskenpflicht** nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der 26. CoBeLVO; die Maskenpflicht entfällt in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann.
- f. Bei Veranstaltungen, bei denen die Anzahl der nicht-immunisierten Personen nicht mehr als 25 / 10 / 5 beträgt (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder Kinder bis einschl. 11 Jahren teilnehmen), entfällt das Abstandsgebot und die Maskenpflicht. Die übrigen Schutzmaßnahmen (also insbesondere die Testpflicht für die nicht immunisierten Personen) bleiben aber bestehen.

#### **4) Vorausbuchungspflicht bei Veranstaltungen im Freien**

Die Umsetzung der **Vorausbuchungspflicht** ist **nicht** mehr **erforderlich**.

#### **5) Sonstiges**

- a. Die Regelungen der Sportausübung und die Regelungen Zuschauer\*innen sind immer separat voneinander zu betrachten.
- b. Zugangskontrolle Sport: Die Verantwortung zur Einhaltung des Hygienekonzeptes und der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung liegt beim Veranstalter (i.d.R. Heimverein). Der „Veranstalter“ des Trainings/Wettkampfes (i.d.R. Heimverein) ist entsprechend in der Pflicht die Zugangskontrollen durchzuführen. Personen die den Status nicht preisgeben sind als nicht-immunisierte Person zu behandeln.



- c. Zugangskontrolle Veranstaltung (nur Zuschauer): Der „Veranstalter“ des Trainings/Wettkampfes (i.d.R. Heimverein) ist entsprechend in der Pflicht die Zugangskontrollen durchzuführen. Der Veranstalter darf Zugang nur nach Nachweis gewähren (§ 3 Abs. 7) und hat damit auch „Kontrollrecht und -pflicht“. Personen die den Status nicht preisgeben sind so zu behandeln als wären diese nicht getestet/geimpft oder genesen. In diesem Fall ist der Zutritt zu verweigern (Veranstalterverantwortung, § 3 Abs. 7)

### **Weitere Informationen**

FAQ Sport: <https://corona.rlp.de/de/service/faqs/> => Sport

Aktuelle CoBeLVO: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Aktuelle Fallzahlen für Rheinland-Pfalz: [3-Inzidenzwerte](#)

\*Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder vollständig geimpft, noch genesen ist. Da die Impfung gegen das Coronavirus SARS CoV-2 erst für Kinder ab 12 Jahren von der Ständigen Impfkommission empfohlen wird, sind Kinder bis einschließlich 11 Jahre geimpften und genesenen Personen gleichgestellt. Sie zählen - auch wenn sie nicht geimpft oder genesen sind - daher also nicht zu den nicht-immunisierten Personen.

\*\*Eine vollständig geimpfte Person verfügt über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV 2, leidet nicht unter typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und ist im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises. Eine genesene Person leidet nicht unter typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und ist im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises.

Mit freundlichen Grüßen

**Südwestdeutscher Fußballverband e.V.**